

Vereinigung Technischer Kader Schweizerischer Transportunternehmungen (TST)

Statuten

I. Namen, Wesen und Zweck

Art. 1 Namen und Ausrichtung der Vereinigung

Unter dem Namen Vereinigung Technischer Kader Schweizerischer Transportunternehmungen (TST), auf französisch: Association des cadres Techniques des entreprises Suisses de Transport (TST) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der TST ist politisch und konfessionell neutral und betätigt sich nicht in gewerkschaftlichen Belangen. Der juristische Sitz der TST ist Zürich.

Art. 2 Vereinszweck

Zweck und Ziel der Vereinigung sind die Förderung des technischen Fortschritts bei den konzessionierten Transportunternehmungen und den mit gleichen Zielen operierenden Unternehmungen. Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses ist die Vereinigung bemüht, die Tätigkeiten Sprachregion übergreifend durchzuführen.

Art. 3 Aktivitäten

Zur Erreichung dieser Ziele dienen:

- a) die Abhaltung von Mitgliederversammlungen
- b) Besichtigungen technischer Anlagen und Betriebseinrichtungen
- c) Fachtagungen

Der TST unterhält Kontakte mit Kaderverbänden der SBB und dem Verband technischer Kader der schweizerischen Seilbahnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Die TST kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktivmitglieder
2. Veteranen
3. Befreundete Mitglieder und Gäste
4. Ehrenmitglieder
5. Hochschulen

Art. 4.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

1. Technische Kader, welche bei einer Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs tätig sind.
2. Direktoren von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.
3. Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter von Amtsstellen, deren Tätigkeit im Arbeitsgebiet des öffentlichen Verkehrs liegt.
4. Ehemalige technische Kader, ehemalige Direktoren von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs sowie ehemalige Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter von Amtsstellen, deren Tätigkeit im Arbeitsgebiet des öffentlichen Verkehrs liegt, welche der Vereinigung mindestens 7 Jahre als Aktivmitglied angehört haben und regelmässig an den Veranstaltungen teilgenommen haben.

Art. 4.2 Veteranen

Aktivmitglieder, die in den Ruhestand treten, verbleiben als Veteranen in der Vereinigung.

Art. 4.3 Befreundete Mitglieder

Als befreundete Mitglieder können Unternehmen aufgenommen werden, die den öffentlichen Transportunternehmungen Material und Dienstleistungen anbieten. Die Anzahl dieser befreundeten Mitglieder kann beschränkt werden.

Pensionierte Mitarbeiter von befreundeten Mitgliedern, welche regelmässig an Jahresversammlungen und Fachtagungen teilgenommen haben, können auf Antrag des Vorstandes als Gäste an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 4.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Vereinigung erheblich verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4.5 Hochschulen

Als Hochschulen können Ausbildungsstätten aufgenommen werden, welche Studenten in Transporttechnik ausbilden.

Pensionierte Dozenten von Hochschulen, welche regelmässig an Jahresversammlung und Fachtagungen teilgenommen haben, können auf Antrag des Vorstandes als Gäste an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art 5.1 Antrag auf Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Aktiv- oder befreundetes Mitglied sowie die Weiterführung der Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden aus der Transportunternehmung oder aus einer Amtsstelle im Arbeitsgebiet des öffentlichen Verkehrs ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Art. 5.2 Entscheid über die Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand befindet auch über den Antrag auf Weiterführung einer Mitgliedschaft nach dem Ausscheiden eines Aktivmitglieds aus einer Transportunternehmung oder Amtsstelle im Arbeitsgebiet des öffentlichen Verkehrs. Er informiert darüber an der Jahresversammlung unter Traktandum Mutationen.

Art. 5.3 Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, jeweils auf Ende des Kalenderjahres. Aktivmitglieder, welche die Mitgliedschaftsbestimmungen gemäss Art. 4.1 nicht mehr erfüllen und keinen Antrag auf Weiterführung der Mitgliedschaft gestellt haben werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5.4 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinigung verstossen oder die Jahresbeiträge nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5.5 Vereinsvermögen

Wer aus der Vereinigung ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 6 Mitsprache- und Stimmrecht, Wählbarkeit

Art. 6.1 Aktivmitglieder und Veteranen

Die Aktivmitglieder und Veteranen besitzen Mitsprache- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Vereinigung und sind in deren Organe wählbar.

Art. 6.2 Befreundete Mitglieder

Befreundete Mitglieder und Gäste besitzen kein Mitsprache- und Stimmrecht und sind nicht wählbar. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen (administrativer Teil) nicht teil. Sie können an allen anderen, von der Vereinigung organisierten Veranstaltungen teilnehmen und zwar üblicherweise mit maximal zwei Vertretern, welche dem technischen Kader der Firma angehören sollten. Grosse Unternehmen mit mehreren Departementen können maximal zwei Vertreter pro Departement, im Maximum aber sechs Personen, delegieren.

Anlässlich von Fachtagungen, die durch ein befreundetes Mitglied organisiert oder mitgestaltet werden, ist deren Teilnehmerzahl nicht beschränkt.

Befreundete Mitglieder sind dazu angehalten, Veranstaltungen der TST nicht für Werbeaktionen zu missbrauchen. Sollten Vertreter von befreundeten Unternehmen anlässlich der Veranstaltungen in unerwünschter Weise durch Werbeaktionen auffallen, kann der Vorstand das betreffende Unternehmen schriftlich auffordern, von weiteren solchen Aktionen abzusehen. Verstösst das befreundete Unternehmen trotz schriftlicher Aufforderung weiterhin gegen die

vom Vorstand bekanntgegebenen Regeln, kann an der Jahresversammlung der Antrag auf Ausschluss aus der Vereinigung gestellt werden.

Art. 7 Interessenwahrung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung zu wahren, ihre Organe nach bestem Können zu unterstützen und den Beschlüssen der Vereinigung nachzuleben.

Art. 8 Jahresbeitrag

Die Aktiv- und die befreundeten Mitglieder haben den durch die Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrag jeweils bis Ende März des laufenden Jahres zu entrichten.

Im Ausland wohnhafte Aktivmitglieder, Hochschulen, Veteranen-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Beitragspflicht entfällt ab dem folgenden Jahr nach der Pensionierung bzw. Ernennung.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt (Jahresversammlung). Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Protokoll der letzten Jahresversammlung
- b) Jahresbericht
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Budget, Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge
- e) Mutationen
- f) Anträge des Vorstandes
- g) Anträge der Mitglieder
- h) Wahlen
- i) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- k) Diverses und Umfrage

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Art. 20 bleibt vorbehalten).

Art. 11 Einladung, Traktanden

Die Einladung zur Jahresversammlung hat unter Mitteilung der Traktanden und des Programms spätestens einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zur Aufnahme auf die Traktandenliste spätestens drei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die bis einen Monat vor der Jahresversammlung beim Vorstand eintreffen, werden unter Punkt "Diverses" behandelt.

Art. 12 Beschlussfassung

An der Jahresversammlung darf nur über die bekanntgegebenen Traktanden beschlossen werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, welche die Ressorts Präsidium, Vize-Präsidium, Sekretariat 1 und 2, Finanzen, Übersetzungen und Fachtagungen betreuen. Der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Es gibt keine Amtsdauerbeschränkung. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung, deren Höhe die Jahresversammlung bestimmt.

Art. 14 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Vereinigung und vollzieht die Beschlüsse der Jahresversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vize-Präsident führt mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 15 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Zwei Vorstandsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsrevisoren sowie das Ersatzmitglied sind wieder wählbar.

V. Finanzen

Art. 17 Rechnungs- und Vereinsjahr

Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 18 Vermögen und Einkünfte der Vereinigung

Der Vereinigung stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Das Vermögen der Vereinigung
- b) Die Mitgliederbeiträge
- c) Die Beiträge des VöV (Verband öffentlicher Verkehr) und Dritter

Art. 19 Verfügung über das Vereinsvermögen

Das Vermögen der Vereinigung ist Eigentum aller Aktivmitglieder und Veteranen zu gleichen Teilen.

VI. Statutenrevision und Auflösung**Art. 20 Statutenänderung**

Statutenänderungen können nur durch die Jahresversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer schriftlichen Urabstimmung beschlossen werden. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und dem Antrag mit zwei Drittel Mehrheit zugestimmt wird.

Art. 22 Genehmigung der Statuten, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 6. Juni 2002 einstimmig genehmigt. An der Jahresversammlung vom 22. Mai 2014 wurden die Änderungen der Artikel 8 und 13 beschlossen.

Die Jahresversammlung vom 16. Mai 2019 hat die Änderung des Artikels 5.2 gutgeheissen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Vereinigung technischer Kader
schweizerischer Transportunternehmungen

Der Präsident

Der Vizepräsident

Theo Stolz

Bernhard Schwab

Interlaken, den 1. Juni 2019